

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG des Marktgemeinderates Küps

MGR 02/06

- Tag und Ort am 07.02.2006, im Rathaus Küps, großer Sitzungssaal
- Vorsitzender Erster Bürgermeister Herbert Schneider
- Schriftführer Verwaltungsoberamtsrat Helmut Herold
- Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 18.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend sind die MGR Bernd Rebhan, Ursula Eberle-Berlips, Helmut Martin, Alfred Hartfil, Wolfgang Reuter, Udo Weber ab TOP 20 nö), Manfred Pauli, Thomas Meyer, Andrea Schwarz, Dr. Bernd Wollner, Uwe Böhm, Rudolf Taube, Dr. Ralf Pohl, Dieter Lau, Heinz Rebhan, Wolfgang Neumann, Helga Mück, Bernd Steger, Dr. Eugen Geuther, Wolfgang Eckert und die Ortssprecher Gerhard Sesselmann und Edgar Hader.
- Es fehlen entschuldigt (Grund)
- Unentschuldigt

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Versammlung somit beschlussfähig ist.

12 a) Informationen des Ersten Bürgermeisters: Dorferneuerung Tüschnitz – Vergabe von Bauleistungen

Durch den Ersten Bürgermeister wurde vorgetragen, dass nach Rücksprache mit Herrn Sapper die Teilnehmergeinschaft Tüschnitz die in Frage kommenden Maßnahmen ausgeschrieben hat. Als Submissionstermin wurde der 31.01.2006 festgelegt.

Zur Kosten-, Finanzierungs- und Zuwendungskonstellation habe Herr Sapper folgendes mitgeteilt:

	1. Halbjahr 2006	2. Halbjahr 2006	Rest 2007
Gesamtbausumme	351.000,00 €	70.000,00 €	53.000,00 €
Zuwendungen	223.000,00 €	50.000,00 €	38.000,00 €
Anteil Markt Küps	128.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €

Damit wäre die Hochwasserfreilegung und die Ortsmittelpunktlösung bedient und dann kämen nach Förderkulisse die Bereiche Straßenoberflächen in Frage bzw. Beplanung und Mittelbereitstellung usw., darüber konnte sich jedoch Herr Sapper noch nicht äußern.

Es wurde weiter über eine erst vorhin stattgefundene Sitzung der Teilnehmergeinschaft Tüschnitz und über die Fördersituation beim ALE, wonach brandaktuell ein Ausschreibungsstop gilt, informiert. Die Ausschreibung und Submission der der Tüschnitzer Maßnahme ist zwischenzeitlich gottlob erfolgt. Als billigster Anbieter ging daraus die Firma STL Sonneberg GmbH mit einer Bruttoauftragssumme von 326.577,36 € hervor. Daraus ergibt sich zwar nach wie vor eine Kostenüberschreitung von rund 40.300,00 €, dies sind 14 %, aber im Vergleich zum Ausschreibungsergebnis 07/2005, hier betrug die Kostenüberschreitung 223.736,00 € und 78 %, stellt dies ein beträchlich besserers Ergebnis

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

dar.

Durch die Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am heutigen Nachmittag beschlossen, den Auftrag an die Firma STL Sonneberg GmbH zu vergeben. Was die Kostenüberschreitung angeht wird versucht, Einsparungen innerhalb des vergebenen Projekts zu erreichen (z.B. günstigere Rohre, weniger Steineinbau) und zusätzlich das Förderprojekt für künftige Maßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahme wird im Rahmen der mit der Teilnehmergeinschaft abgeschlossenen Kostenvereinbarung abgewickelt.

- 12 b) Informationen des Ersten Bürgermeisters;
Zuwendungen nach § 2 GVFG für Straßen- und Brückenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden;
Programmfortschreibung nach Nr. 9.4 RZStra für das Haushaltsjahr 2006

Mit Schreiben vom 18.01.2006 hat das Landratsamt Kronach aufgefordert, den Mittelbedarf 2006 im Rahmen des o.g. Förderprogramms bis spätestens 01.02.2006 mitzuteilen. In Anlehnung an die bisherigen Beschlussfassungen dieses Gremiums wurden die folgende Maßnahmen gemeldet:

Beseitigung der beiden höhengleichen Bahnübergänge beim Gemeindeteil Oberlangenstadt (Bahnüberführung)

Gesamtkosten: 4.922.500 €; Anteil Markt Küps ca. $1/3 = 1.640.833$ €; Zuschuss insgesamt ca. 1.190.300 € (75% nach GVFG und 5 % nach Art. 13 c FAG). Die Kosten und Zuschüsse verteilen sich, vorausgesetzt, die Bewilligung der Mittel ist bis April 2006 sichergestellt, auf das Jahr 2006 mit ca. 45 % (Kosten: 2,223 Mio.€; Zuschuss: 0,502 Mio. €) und auf das Jahr 2007 die Restkosten von 55 %.

Die DB hat die Kreuzungsvereinbarung unterschrieben und damit die Finanzierung ihres Kostendrittels besichert; die Zusage des Bundesdrittels steht noch aus. Die lokale Belastung für den Markt Küps beläuft sich, vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Zuschüsse, auf 450.533,00 € (= Beteiligungs-/Fördersatz 91,53 %).

- 12 c) Informationen des Ersten Bürgermeisters;
Volksschule Küps, Am Hirtengraben 7
Generalsanierung (BA I) der Turn- und Festhalle – Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.12.2005

Auf Grund der Beschlussfassung vom 06.09.2005, TOP 81, wurde am 27.09.2005 der Zuschussantrag bei der Regierung von Oberfranken eingereicht. Gleichzeitig wurde beim Landratsamt Kronach die Stellungnahme hierzu eingeholt, um das Verfahren zu beschleunigen. Mit Schreiben vom 12.12.2005 hat die Regierung von Oberfranken zu unserem Zuschussantrag Stellung genommen. Es wird darin festgestellt, dass eine schulaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Auf Grund der sportfachlichen Beurteilung des Fachberaters für Sport beim Staatlichen Schulamt Kronach vom 31.07.2005 wird die Errichtung eines Konditionsraumes empfohlen. Die Reg.v.Ofr. schließt sich diesem Vorschlag an.

Die baufachliche Beurteilung hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Leider gibt es auf Grund der Förderung bzw. dem vorzeitigen Baubeginn, der jedoch noch zu beantragen wäre, einige Probleme. Eine Anfinanzierung der Maßnahme ist auf Grund der Haushalts- und Finanzlage frühestens für das Jahr 2007 als Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Jahres 2008 möglich. Erste Zuschüsse werden aus diesem Grund voraussichtlich erst ab dem Jahr 2008 fließen. Auf Grund dieser Situation ist auch die Genehmigung zum

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

vorzeitigen Baubeginn frühestens Mitte 2006 möglich, wenn das endgültige Neuaufnahmevervolumen 2007 bekannt ist.

Ungeachtet der vorgenannten Ausführung prüft die Verwaltung, zusammen mit dem Architekturbüro, derzeit die oben genannten Auflagen bzw. Anregungen der Regierung von Oberfranken und legt den Sachverhalt zur weiteren Entscheidung so bald wie möglich vor.

Eine weitergehende Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wird sich frühestens erst im Rahmen der Diskussion über den Haushalt 2006, respektive des Finanz- und Investitionszeitraum 2007-2009 ergeben.

13 Schulwesen
Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Wie das Kreisjugendamt beim Landratsamt Kronach mitteilt, fördert das Sozialministerium die Jugendsozialarbeit an Schulen mit max. 40% einer Personalkostenpauschale (40.900 €). Nach den Plänen der Staatsregierung sollen in den nächsten 10 Jahren bayernweit insgesamt 330 Stellen eingerichtet werden; jährlich also 33 neue Stellen. Auf den Bezirk Oberfranken kämen jährlich etwa 3 neue Stellen. Bisher gäbe es Projekte in Hof, Bamberg und Forchheim mit sehr guten Erfahrungen. Wegen der Rückführung der Staatsverschuldung sollten 2006 zunächst keine weiteren Projekte aufgenommen werden. Wie die Regierung von Oberfranken allerdings nun mitteilt, könne Oberfranken noch mit einem Projekt rechnen. Bislang lägen jedoch keine Anträge vor. Der Landkreis Kronach könne jedoch berücksichtigt werden, wenn bis Ende Januar 2006 eine Absichtserklärung für ein Projekt mitgeteilt würde.

Nach den Erfahrungen und Einschätzungen des Schulamtes, des Jugendamtes und des Allgemeinen Sozialdienstes beim Landratsamt Kronach wäre der Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Volksschule Küps und/oder an der Hauptschule am Schulzentrum Kronach sinnvoll (eine Ganztageskraft könnte beide Schulen betreuen; es könnten aber auch 2 Halbtageskräfte eingesetzt werden).

Die Finanzierung eines solchen Projektes würde sich wie folgt gestalten:

a) Betreuung beider Schulen durch 2 Halbtageskräfte:

Bruttopersonalkosten für 2 Halbtageskräfte:	48.000 €
Staatszuschuss 40% von 40.900 €	16.360 €
Restaufwand:	31.640 €
50% Anteil für die GHS Küps	15.820 €

Die anderen 50% tragen die Schulen aus dem Schulverband Kronach III (Kronach, Wilhelmsthal und Weißenbrunn).

b) Betreuung der GHS Küps durch eine Teilzeitkraft mit z.B. 30 Wochenstunden

Bruttopersonalkosten für Teilzeitkraft :	36.000 €
Staatszuschuss 40 % von 40.900 € x 75%	12.270 €
Restaufwand Markt Küps	23.730 €

Die Maßnahme könnte bereits ab dem Schuljahr 2006/2007 im September 2006 beginnen.

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Die Trägerschaft soll eine der beteiligten Kommunen, oder ein freier Träger, z.B. die Volkshochschule übernehmen, so das Jugendamt weiter. Die staatliche Förderung des Projektes ist zunächst bis zum Jahr 2012 befristet.

Bürgermeister Schneider teilte mit, das zur Fristwahrung bis Ende Januar 2006 bereits schriftlich das Interesse an einem Projekt zur Jugendsozialarbeit an der GHS Küps an das Landratsamt herangetragen wurde, mit dem Hinweis, dem Marktgemeinderat Küps die Entscheidung in seiner Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Er stellte noch einmal deutlich die Wichtigkeit der Maßnahme als solche, sowie als Baustein zur Weiterentwicklung des Schulprofils der GHS Küps heraus. Auch die Schulleitung und das Staatliche Schulamt befürworteten dieses vielversprechende Projekt. Er bat deshalb um einen Grundsatzbeschluss zur Projektierung einer solchen Maßnahme an der GHS Küps.

Beschluss:

Die Ausführungen des Ersten Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen. Es besteht grundsätzlich Einverständnis, ein Projekt zur Förderung der Jugendsozialarbeit an der GHS Küps unter der Maßgabe eines genehmigten Staatszuschusses zu platzieren und zu fördern. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten freien Träger für ein solches Projekt zu gewinnen.

Es soll auch versucht werden, den Landkreis für eine kostenmäßige Beteiligung an diesem Projekt „zu begeistern“.

Abstimmung: dafür 19; dagegen 1

14 Volksschule Küps, Am Hirtengraben 7:
Generalsanierung BA I – Turn- und Festhalle – Genehmigung des Architekten- und
Ingenieurvertrages

In Vollzug des Marktgemeinderatsbeschlusses TOP 81 vom 06.09.2005 wurde das Büro 3D Architekten-Ingenieure, Kronach, und das Planungsbüro Berndorfer GmbH, Kronach, beauftragt, einen entsprechenden Architekten- bzw. Ingenieurvertrag für die (Einzel)-Maßnahme „Generalsanierung BA I – Turn- und Festhalle“ vorzulegen.

Die o. g. Verträge wurden entsprechend der Beschlussfassung dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) zur Prüfung vorgelegt. Die aufgeworfenen Fragen wurden mit den o. g. Büros abgestimmt und abschließend telefonisch mit dem BKPV geklärt.

Um eine „Doppel“-Beauftragung zu vermeiden wurde uns von Seiten des BKPV geraten, die infolge der Beschlussfassung vom 07.12.2004, TOP 175, erteilte Beauftragung für die Grundlagenermittlung einer Generalsanierung für alle Gebäudeteile aufzuheben, dies in den o.g. Verträgen entsprechend aufzunehmen und die bisher erbrachten Leistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als besondere Leistung auf Stundenbasis abzurechnen.

Beschluss:

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Der vorstehende Architektenvertrag mit 3D Architekten-Ingenieure und der Ingenieurvertrag mit Berndorfer GmbH wird durch den Marktgemeinderat genehmigt.
Die für die Grundlagenermittlung der Generalsanierung aller Gebäudeteile bisher erbrachten Leistungen werden gemäß dem Vorschlag und Anraten des BKVP als besondere Leistung auf Stundenbasis vergütet.

Abstimmung: dafür 17; dagegen 3

15 Einladung zur Beteiligung am internationalen Kunstprojekt „HolzART X“ vom 3. bis 16. Juli 2006 in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kronach

Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 teilt uns Herr Ingo Cesaro mit, dass für den o. g. Zeitraum das internationale Kunstprojekt „HolzART X“ in den Städten und Gemeinden des Landkreises Kronach organisiert wird, ein Kunstprojekt, das mittlerweile zum großen Kunstereignis im Landkreis geworden sei und von der heimischen Bevölkerung, aber auch von den Gästen des Landkreises voll angenommen werde.

Einem Künstler während seiner Arbeit mit Holz über die Schulter zu schauen, sei eine kleine Sensation. Man könne miterleben, wie ein Kunstwerk entstehe und sehen, wie die KünstlerInnen hart arbeiten müssen.

Der Markt Küps wird eingeladen, dieses Projekt mit zu unterstützen, damit auch eine Bildhauerin bzw. ein Bildhauer, wie z. B. bereits bei den Kunstprojekten „HolzART VI“ im Jahre 2002 oder „HolzART VIII“ im Jahre 2004, hier in unserer Gemeinde arbeiten kann. Für das Tätigwerden eines Künstlers sind Kosten von rd. 650 € für die Gemeinde anzusetzen. Hinzu kommt noch, dass gelegentliche Unterstützung durch den Bauhof erforderlich sein wird und für die Unterbringung im Ort zu sorgen wäre.

Es wird um Mitteilung gebeten, ob sich der Markt Küps an dieser Aktion beteiligt.

Beschluss:

Mit der Beteiligung am internationalen Kunstprojekt „HolzART X“ 2006 besteht Einverständnis.

Abstimmung: dafür 10; dagegen 10

(Eine Beteiligung der Gemeinde ist damit abgelehnt.)

16 Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die bisherige Verordnung vom Oktober 2004 war entsprechend ihrem § 14 nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft getreten und ist deshalb durch einen Neuerlass zu ersetzen.
Die neue Verordnung entspricht wie bisher dem bayer. Verordnungsmuster. Es wurde allerdings der verbotene Tausalzeinsatz im § 10 aufgehoben, nachdem der Markt Küps auch die von ihm zu sichernden Gehwege, sowie die Fahrbahnen bei nicht gefährdeten Straßen in der Ebene salzt. Ein entsprechendes Verbot für den Bürger ist von diesen unter solchen Umständen nicht nachvollziehbar.

Außerdem wurde die Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 hinsichtlich des Straßenverzeichnisses der

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Gruppe A den heutigen Verkehrsverhältnissen angepasst. Neben redaktionellen Änderungen durch die Umbenennung von Straßen (Am Rathaus und Luitpoldstraße), sind neu einige Straßen aufgenommen worden, bei denen es auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens nicht zumutbar ist, sie von den Anliegern bis zur Mitte reinigen zu lassen. Es sind dies in Küps die „Lessingstraße“, im Bereich Hain die Straßen mit überörtlicher Verkehrsfunktion (Am Weiherberg, Kirchenrat-Schörrig-Straße, Meschbachstraße, Tiefenkleiner Straße, Wildenberger Straße und Zur kalten Staude), in Oberlangenstadt die „Nageler Straße“ und die „Wehrwiese“, sowie in Theisenort die „Eckertsruh“.

Beschluss:

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt GVBl. 1982, S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287)

erlässt der Markt Küps folgende

Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen im Markt Küps.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite vom 1,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(2) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) jeden Samstag zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
- b) aa) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt der Markt Küps, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Küps auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Küps auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A - Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder

- | | |
|------------------------------|---|
| - Traber Straße | (Kreisstraße 13) |
| - Burgkunstadter Straße | (Kreisstraße 22) |
| - Ruhstein | (Kreisstraße 22) |
| - Steinberglein | (Kreisstraße 13) |
| - Am Rathaus | (Kreisstraße 13) |
| - Bahnhofstraße | (Kreisstraße 13) |
| - Bamberger Straße | (B 173) |
| - Industriestraße | |
| - Kronacher Straße | (B 173) |
| - Kugelgasse | (Kreisstraße 13) |
| - Kulmbacher Straße | (Kreisstraße 13, Gemeindeverbindungsstraße) |
| - Lessingstraße | |
| - Marktplatz | (Kreisstraße 13 u. Kreisstraße 22) |
| - Radweg | (Kreisstraße 13) |
| - Röthenstraße | (Kreisstraße 22) |
| - Tannleitenweg | |
| - Weinbergstraße | |
| - Am Weiherberg | |
| - Kirchenrat-Schörrig-Straße | |
| - Meschbachstraße | |
| - Tiefenkleiner Straße | |
| - Wildenberger Straße | |
| - Zur kalten Staude | |
| - Kanzleistraße | |
| - Kirchenstraße | |
| - Lerchenfeld | (das vorfahrtberechtigte Teilstück) |
| - Alte Poststraße | |

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

- Ebnether Straße (Kreisstraße 27)
- Kellerhaus (B 173)
- Nageler Straße
- Wehrwiese

- Coburger Straße
- Johann-Georg-Herzog-Straße
- Luitpoldstraße (Kreisstraße 13)
- Theisenorter Straße

- Eckertsruh (Gemeindeverbindungsstraße)
- Kellergasse
- Obere Dorfstraße
- Untere Dorfstraße
- Hauptstraße (Kreisstraße 13)

Gruppe B - Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte

Alle Straßen und Wege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile laut Straßenbestandsverzeichnis des Marktes Küps, die nicht in der Gruppe A aufgeführt sind.

Abstimmung: einstimmig

17 Förderung Kulturwesen: Kommandantentreffen der historischen Bürger- und Landwehren in Bayern am Samstag, 4. März 2006 in Küps

Auf Intention von Ralf Rost, Leiter der sich der Historie verpflichteten Küpser Gruppe „Musketiere zu Küps der Reichsfreien Ritterschaft Orts Gebürg e. V.“ und in Absprache mit dem Landeskommendanten der Historischen Bürger- und Landwehren in Bayern e. V., Dr. Bernd Wollner, soll das Kommandantentreffen 2006 am 4. März in Küps stattfinden.

Erwartet werden 50 bis 60 Personen.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- | | |
|------------------|--|
| 9.00 – 10.00 Uhr | Eintreffen der Gäste und Kommandanten mit Begleitung
im Neuen Schloss in Küps
Abmarsch zum Rathausplatz |
| 10.15 Uhr | Empfang im Rathaus durch 1. Bürgermeister Herbert Schneider
Einweihung der Kanone |
| 11.00 Uhr | Antreten, Meldung an den Landeskommendanten,
Übergabe der Landesfahne an die „Musketiere zu Küps
der Reichsfreien Ritterschaft Orts Gebürg e. V. |
| 11.15 Uhr | Mittagessen im Gasthaus Hanft, Küps |
| 12.45 Uhr | Abmarsch zum Tagungsort im Neuen Schloß und
Beginn der Kommandantentagung des Landesverbandes
im Neuen Schloß |

Die Rücksprache mit Herrn Ralf Rost ergab, dass es bisher bei solchen Tagungen üblich war, dass die gastgebende Stadt/Gemeinde die Kosten für das Mittagessen und 1 Getränk

TOP	Gegenstand Sachverhalt - Beschluss - Begründung - Abstimmung
-----	---

der Tagungsgäste der Historischen Gruppen übernahm. Auf den Markt Küps kommen Kosten für den Empfang im Rathaus und das Mittagessen in Höhe von rd.400,-- Euro zu.

Beschluss:

Die Verwaltung des Marktes Küps wird autorisiert den Empfang und das zu übernehmende Mittagessen zu organisieren.

Abstimmung: einstimmig

18 Abwasseranschluss (-leitung) des Abwasserverbandes Kronach-Süd Wildenberg;
Gestattungsvertrag für die Benutzung von Gemeindestraßen

Durch den Ersten Bürgermeister wurde vorgetragen, dass für den Anschluss von Wildenberg an die Abwasseranlage Kronach-Süd auf der Leitungsstrecke zwischen Wildenberg und Au mehrere Gemeindestraßen gekreuzt werden mussten. Für die somit vorliegende Benutzung von Gemeindestraßen wurde zwischen dem AWV und dem Markt Küps der Gestattungsvertrag vom 18.01.2006 abgeschlossen, der zu genehmigen wäre. Es handelt sich hier um ein Vertragswerk, das üblicherweise auch zum Beispiel durch den Landkreis Kronach in vergleichbaren Fällen abgeschlossen wird.

Beschluss:

Dem Gestattungsvertrag vom 18.01.2006 wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig

N I C H T Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G